

RS OGH 1992/10/13 10ObS234/92, 10ObS200/94, 10ObS113/07a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele von Betriebsausflügen ist zweifellos sportliche Betätigung in einem bestimmten Rahmen vom Versicherungsschutz umfasst. Die Grenze wird dort zu ziehen sein, wo unter Berücksichtigung des Kreises der am Betriebsausflug teilnehmenden Personen, insbesondere auch des Inhalts ihrer beruflichen Tätigkeit und der bei ihnen allenfalls berufsbedingt bestehenden besonderen Voraussetzungen für die Ausübung einer bestimmten sportlichen Tätigkeit der Rahmen des üblichen überschritten wird. (Hier: Kein Versicherungsschutz hinsichtlich einer nicht ungefährlichen Raftingfahrt, die im Rahmen eines Betriebsausfluges einer Abteilung der oö Landesregierung unternommen wird.)

Entscheidungstexte

- 10 ObS 234/92
Entscheidungstext OGH 13.10.1992 10 ObS 234/92
Veröff: SSV-NF 6/115
- 10 ObS 200/94
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 10 ObS 200/94
- 10 ObS 113/07a
Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 ObS 113/07a
Vgl; Beisatz: Hier: Canyoning (für Einsteiger) unter Unfallversicherungsschutz. (T1); Veröff: SZ 2007/184

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084626

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at